

sozialistischen Gemeinschaftslebens nicht entspricht* Die Hechtswidrigkeit kann sich auch aus der Verbindung von Mittel und Zweck ergeben, die der sozialistischen Moral und Rechtsauffassung widerspricht* Die Handlung ist nicht rechtswidrig, wenn der Handelnde gesetzlich zu einem solchen Verhalten berugt ist (§ 17 IT. StGB, § 125 StPO)*

Der Vorsatz des Täters muß sich sowohl auf die Anwendung des Nötigungsmittels als auch auf die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens durch die Anwendung dieses Mittels richten*

Der Versuch ist strafbar (Abs. 2) und beginnt mit der Anwendung des Nötigungsmittels. Mit der Vornahme der erzwungenen Handlung durch den Genötigten ist die Tat vollendet.

3.2.3* Die Bedrohung

Die Bedrohung tritt in der Praxis meist als Methode der Begehung anderer Delikte in Erscheinung, z. B. bei der Vergewaltigung, dem Raub usw. Sie ist als selbständiges Delikt strafrechtlich nur relevant, wenn mit der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB gedroht wird (§ 130 StGB)*Die angedrohte Handlung muß sich gegen die Person des Bedrohten richten. Hierunter fallen nicht nur die Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Menschen (§§ 122 ff. StGB), sondern auch alle anderen schweren Verbrechen, durch die die Rechte und Interessen des Bedrohten in gesellschaftsgefährlicher Weise beeinträchtigt werden. (Die Drohung, das Wohnhaus des Bedrohten anzuzünden.) Die Bedrohung muß objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Das ist dann der Fall, wenn der Drohende in dem Bewußtsein und mit dem Willen handelt, daß der Bedrohte die Drohung ernst nimmt und dieser sie nach Lage der Umstände auch für ernst halten mußte. Es kommt also nicht darauf an, ob der Drohende zum Zeitpunkt der Tat ernsthaft entschlossen war, das angedrohte Verbrechen tatsächlich auszuführen. Von der ernsthaften Bedrohung sind nicht ernstgemeinten Äußerungen im Zustand der Wut, einer schweren seelischen Erregung usw. zu unterscheiden